

## **Amtsblatt des Landkreises Miltenberg**

**Vollzug des Tiergesundheitsgesetzes vom 22.05.2013 in der derzeit gültigen Fassung und der Geflügelpest-Verordnung vom 08.05.2013 in der derzeit geltenden Fassung; Schutzmaßregeln gegen die Geflügelpest im Landkreis Miltenberg**

Das Landratsamt Miltenberg erlässt folgende

### **Allgemeinverfügung:**

- I. Alle Tierhalter (private oder gewerbliche), die Geflügel im Sinne der Geflügelpest-Verordnung in Haltungen im Landkreis Miltenberg halten, haben das Geflügel aufzustallen.
- II. Die Aufstallung erfolgt in geschlossenen Ställen oder unter einer Vorrichtung, die aus einer überstehenden, nach oben gegen Einträge gesicherten dichten Abdeckung und einer gegen das Eindringen von Wildvögeln gesicherten Seitenbegrenzung bestehen muss.
- III. Alle Geflügelhalter im Landkreis Miltenberg, die ihrer Pflicht zur Meldung des gehaltenen Geflügels bisher noch nicht nachgekommen sind, haben die Haltung von Geflügel unverzüglich beim Sachgebiet Veterinärwesen im Landratsamt Miltenberg anzuzeigen.
- IV. Die sofortige Vollziehung der in den Ziffern I bis IV des Tenors getroffenen Regelungen wird gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) angeordnet.
- V. Die Allgemeinverfügung gilt am Tag nach ihrer Veröffentlichung als bekannt gegeben.

### **Hinweise:**

Gemäß Art. 41 Abs. 4 Satz 1 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz (BayVwVfG) ist nur der verfügende Teil der Allgemeinverfügung öffentlich bekannt zu machen. Die Allgemeinverfügung liegt mit Begründung und Rechtsbehelfsbelehrung beim Landratsamt Miltenberg, Brückenstraße 2 in 63897 Miltenberg, Zimmer E 62, aus. Sie kann während der allgemeinen Sprechzeiten eingesehen werden.

Die geltende Verordnung zum Schutz gegen die Geflügelpest (Geflügelpest-Verordnung) sowie die ab 21.11.2016 in Kraft tretende Verordnung über besondere Schutzmaßregeln in kleinen Geflügelhaltungen vom 18. November 2016 sind zu beachten.

Miltenberg, 18.11.2016  
Landratsamt Miltenberg

Scherf  
Landrat